

der Geschäfte gebührt, hat alle Schriften, Dokumente und Akten aufzubewahren.

2. Der Schriftführer hat das Protokoll in den Sitzungen, alle Erlässe und die Korrespondenz zu besorgen, so weit dies nicht einem der Beamten des Vereines übertragen war.

3. Der Schatzmeister kassiert die Einnahmen des Vereines ein, bestreitet die Ausgaben, macht die jährlichen Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben, sowie den Rechenschaftsbericht.

§ 19.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler geschehen durch die »Österreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz«.

§ 20.

Verbindlichkeit der Beschlüsse des Vorstandes.

Was der Vorstand satzungsgemäß im Namen des Vereines beschließt, ist für letzteren verbindlich, sobald der Beschluß durch amtliche Bekanntmachung in der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz« zur Kenntnis der Mitglieder gebracht worden ist.

§ 21.

Haftbarkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche den Satzungen zuwiderlaufen, sowie für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zustimmten oder sich beteiligten, verantwortlich.

Zentralauschuß.

§ 22.

Mitglieder desselben.

Der Zentralauschuß besteht:

1. aus dem Vorstande in Wien (§ 14);
2. aus den Obmännern der Vereinsektionen (§ 8, Ziffer 2);
3. aus den Vorstehern jener Vereine und Korporationen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche diese Statuten anerkennen.

Die Wahl der Sektionsobmänner erfolgt auf drei Jahre nach jeder Generalversammlung mittels Stimmzettel, welche den Mitgliedern von seiten des Vorstandes zugesendet werden und welche ausgefüllt zurückzusenden sind.

§ 23.

Obliegenheiten der Mitglieder des Zentralauschusses.

1. Des Vorstandes (§§ 14 bis 19);
2. der Sektionsobmänner und Vorsteher (§ 8, Ziffern 2, 3);
 - a) den Vorstand bei Durchführung seiner satzungsgemäßen Beschlüsse zu unterstützen, resp. dieselben in den betreffenden Sektionsgebieten und Vereinen zur Durchführung zu bringen;
 - b) die öffentlichen Interessen der Sektionsmitglieder zu wahren, etwaige Beschwerden zu prüfen und mit ihrem Gutachten versehen an den Vorstand zu leiten;
 - c) die Beschlußfassung über die Vorschläge für die Wahlen in den Börsenverein der Deutschen Buchhändler;
 - d) die Wahl des Vertreters für die jeweilige Wahl in den Vereinseauschuß des Börsenvereines;
 - e) zu den vom Vorstande anberaumten Sitzungen, die alljährlich sofort nach der Hauptversammlung stattfinden, sicher zu erscheinen, oder sich vertreten zu lassen; die Vertreter müssen jedoch das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben und dem betreffenden Vereins- resp. Sektionsgebiete angehören;
 - f) die Entscheidung über Nichtaufnahme eines Mitgliedes (§ 2).

III. Abrechnung.

§ 24.

Die Mitglieder des Vereines rechnen alljährlich am 31. März das im Verlaufe des Jahres Gelieferte ab. Zu diesem Zwecke wird in Wien ein Abrechnungslokal auf Kosten des Vereines gemietet, welches allen Mitgliedern zur unentgeltlichen Benützung freisteht.

IV. Vermögen des Vereines.

§ 25.

Vermögen.

Das Vermögen des Vereines besteht:

1. in den zinsbar angelegten Kapitalien;
2. in den Kassabeständen;
3. in dem Verlagsrechte der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz«;
4. in der Bibliothek des Vereines.

Bei Auflösung des Vereines soll das Vermögen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Fachgenossen verwendet werden.

§ 26.

Österreichische Buchhändler-Correspondenz.

Die »Österreichische Buchhändler-Correspondenz« steht unter der alleinigen oberen Leitung des Vorstandes. Dieser bestellt Redakteure und Expedienten. Auch verfügt der Vorstand über die Art und Weise, wie Abonnement und Inserate zu berechnen und einzuhellen sind.

§ 27.

Einkünfte des Vereines.

Diese werden gebildet:

1. von den Eintrittsgeldern;
2. von den jährlichen Beiträgen;
3. von den Zinsen der angelegten Kapitalien;
4. vom Ertragnisse der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz«.

§ 28.

Aufbewahrung.

Das Kapitalvermögen des Vereines soll in einer soliden Bank von Wien deponiert werden. Die spezielle Sorge dafür hat der Schatzmeister zu tragen; die Verantwortung über die ganze Gebarung trifft den gesamten Vorstand.

§ 29.

Kassabücher.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, ein Kassajournal und ein Hauptbuch zu führen, welche mit Ende jeden Jahres rein abzuschließen und von ihm durch eigenhändige Unterschrift als richtig und mit dem Kassabestande übereinstimmend zu bestätigen sind.

Jedem Mitgliede des Vorstandes muß zu jeder Zeit die Einsicht in diese Bücher von dem Schatzmeister gewährt werden.

§ 30.

Buchung der Kassaposten.

Ueber jede Ausgabe sind die Quittungen als Belege in chronologischer Ordnung aufzubewahren.

§ 31.

Vollziehung der Quittungen.

Die Einnahmsquittungen werden von dem Schatzmeister allein vollzogen. Bei allen Ausgaben, welche nicht von der Hauptversammlung ausdrücklich genehmigt worden sind, muß die Quittung vor der Auszahlung von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sein, wenn sie gültig sein soll.

§ 32.

Voranschläge und Rechenschaftsbericht.

Der Schatzmeister hat alljährlich im Januar dem Vorstande den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene und den Voranschlag für das folgende Jahr zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Voranschlag ist in der »Österr.-ungar. Buchhändler-Correspondenz« zu veröffentlichen. In der jedesmaligen Hauptversammlung stattet der Vorsitzende genauen Bericht ab und läßt sich Entlastung geben.

In jeder Generalversammlung werden drei Vertrauensmänner gewählt, welche vor der nächsten Generalversammlung Kassa und Hauptbuch zu kontrollieren und die Rechnung durch ihre eigene Unterschrift zu bestätigen haben.

V. Bestimmungen über das Verfahren bei der Schlichtung der Streitigkeiten.

§ 33.

Alle geschäftlichen Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern werden von dem Vorstande geschlichtet, sofern sie nicht nach § 7 ihre Erledigung finden müssen. Sollte ein Mitglied des Vorstandes bei einer Streitfrage beteiligt sein, so tritt sein Stellvertreter ein.

§ 34.

Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Vorsitzenden unter kurzer und deutlicher Angabe des Sachverhaltes und Beifügung etwaiger Beweismittel in Original oder in Abschrift.

§ 35.

Verfahren.

Der Vorsitzende schickt dem Beklagten in kürzester Frist eine Abschrift oder einen Auszug der Klage und fordert ihn auf, sich binnen 14 Tagen unter Vorlage seiner Beweismittel zu rechtfertigen.